

- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.

**Artikel 263**  
**Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge**

Die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge vom 16. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 192), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 7. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 822), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 

„6. eine schriftliche Versicherung, dass diese Arbeitsproben vom Bewerber oder von der Bewerberin selbst angefertigt wurden. Sofern die Arbeitsproben elektronisch übermittelt werden können, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 8 wird folgender Satz angefügt:
 

„Niederschrift und Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 264**  
**Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

Die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 8. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 1876), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 11 Absatz 3 Satz 1 und § 11 Absatz 5 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 9 wird folgender Satz angefügt:
 

„Niederschrift und Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.“

**Artikel 265**  
**Änderung des Musikhochschulgesetzes**

Das Musikhochschulgesetz vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, 1378), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
  - b) Der Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen, die auch in elektronischer Form erfolgen kann.“
2. Dem § 63 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Niederschriften können auch in elektronischer Form erfolgen.“
3. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.